

Textliche Festsetzungen

1. Das Sondergebiet "Verbrauchermarkt" dient der Unterbringung eines Einzelhandelsbetriebes bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 1.025 m².
Innerhalb des Sondergebiets sind nur Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten zulässig: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren. Andere zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie jeweils 10 % und insgesamt 30 % der Verkaufsfläche nicht überschreiten.
2. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf durch die Flächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten die festgesetzte Grundfläche bis zu einem Maß überschritten werden, das einer Grundflächenzahl von 0,8 entspricht.
3. Die Flächen zum Anpflanzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.